

oder Absonderungszeit vom Tag der Ankunft an gerechnet wird und die Desinfektion alle Teile des Eisenbahnzuges, Straßenfahrzeuges oder sonstigen Beförderungsmittels zu umfassen hat, die als infiziert angesehen werden.

Teil VI

Gesundheitsdokumente

Artikel 83

Gesundheitspässe mit oder ohne konsularischen Sichtvermerk oder Bescheinigungen gleich welcher Bezeichnung über die gesundheitlichen Bedingungen in einem Hafen oder auf einem Flughafen dürfen von einem Schiff oder Luftfahrzeug nicht gefordert werden.

Artikel 84

1. Der Kapitän eines auf einer internationalen Reise befindlichen Seeschiffes hat vor der Ankunft im ersten Anlaufhafen eines Hoheitsgebietes den Gesundheitszustand der an Bord befindlichen Personen festzustellen und bei der Ankunft eine vom Schiffsarzt — sofern an Bord vorhanden — gegenzuzeichnende Seegesundheitserklärung auszufüllen und der Gesundheitsbehörde dieses Hafens zu übergeben, es sei denn, daß eine Gesundheitsverwaltung dies nicht fordert.
2. Der Kapitän und der Schiffsarzt — sofern an Bord vorhanden — haben alle von der Gesundheitsbehörde geforderten Auskünfte über die gesundheitlichen Verhältnisse an Bord während der Reise zu geben.
3. Die Seegesundheitserklärung muß dem in Anlage 4 wiedergegebenen Muster entsprechen.
4. Eine Gesundheitsverwaltung kann beschließen,
 - a) entweder auf die Vorlage der Seegesundheitserklärung durch ankommende Schiffe ganz zu verzichten - oder
 - b) sie nur zu fordern, wenn das Schiff aus bestimmten ausdrücklich bezeichneten Gebieten kommt oder wenn behahende Angaben vorliegen.

In beiden Fällen informiert die Gesundheitsverwaltung die Reedereien.

Artikel 85

1. Der Luftfahrzeugführer oder sein bevollmächtigter Vertreter hat bei der Landung auf dem ersten Flughafen eines Hoheitsgebietes die Allgemeine Erklärung für Luftfahrzeuge, Abschnitt über Gesundheit, die dem in Anlage 5 wiedergegebenen Muster entsprechen muß, auszufüllen und der Gesundheitsbehörde dieses Flughafens zu übergeben, es sei denn, daß eine Gesundheitsverwaltung dies nicht fordert.
2. Der Luftfahrzeugführer oder sein bevollmächtigter Vertreter hat alle von der Gesundheitsbehörde geforderten Auskünfte über die gesundheitlichen Verhältnisse an Bord während der Reise zu geben.
3. Eine Gesundheitsverwaltung kann beschließen,
 - a) entweder auf die Vorlage der Allgemeinen Erklärung für Luftfahrzeuge, Abschnitt über Gesundheit, durch ankommende Luftfahrzeuge ganz zu verzichten oder
 - b) sie nur zu fordern, wenn das Luftfahrzeug aus bestimmten ausdrücklich bezeichneten Gebieten kommt oder wenn behahende Angaben vorliegen.

In beiden Fällen informiert die Gesundheitsverwaltung die Fluggesellschaften.

Artikel 86

1. Die in den Anlagen 1, 2 und 3 bezeichneten Bescheinigungen sind in englischer und französischer Sprache zu drucken. Sie können zusätzlich in einer Amtssprache des Hoheitsgebietes gehalten sein, in dem die Bescheinigung ausgestellt wird.
2. Die in Absatz 1 erwähnten Bescheinigungen sind in englischer oder französischer Sprache auszufüllen. Sie können zusätzlich in einer anderen Sprache ausgefüllt werden.

3. Internationale Impfbescheinigungen müssen von einem praktischen Arzt oder einer von der Gesundheitsbehörde des Landes bevollmächtigten Person eigenhändig unterzeichnet sein. Der Amtsstempel wird als Ersatz für die Unterschrift nicht anerkannt.
4. Die internationalen Impfbescheinigungen sind Einzelbescheinigungen und dürfen unter keinen Umständen als Sammelbescheinigung benutzt werden. Für Kinder sind gesonderte Impfbescheinigungen auszustellen.
5. Von den Mustern der Bescheinigungen in den Anlagen 2 und 3 darf nicht abgewichen werden; ein Lichtbild ist nicht beizufügen.
6. Ein Elternteil oder Erziehungsberechtigter hat die internationale Impfbescheinigung zu unterschreiben, wenn das Kind noch nicht schreiben kann. Die Unterschrift eines Analphabeten ist in der üblichen Weise durch sein Handzeichen und die Bestätigung einer anderen Person zu vollziehen, daß dies das Handzeichen der betreffenden Person ist.
7. Ist ein Impfarzt der Meinung, daß eine Impfung aus medizinischen Gründen kontraindiziert ist, so stellt er der betreffenden Person ein Schreiben in englischer oder französischer Sprache aus, in dem er die Gründe für seine Auffassung darlegt; die Gesundheitsbehörden sollen diese Gründe berücksichtigen.

Artikel 87

Eine von den Streitkräften für ein aktives Mitglied derselben ausgestellte Impfbescheinigung ist an Stelle einer internationalen Bescheinigung nach dem in Anlage 2 oder 3 wiedergegebenen Muster anzuerkennen,

- a) wenn sie ärztliche Angaben enthält, die im wesentlichen den in den Mustern geforderten Angaben entsprechen, und
- b) wenn sie eine Erklärung in englischer oder französischer Sprache über Art und Zeitpunkt der Impfung sowie die Bestätigung enthält, daß die Bescheinigung im Einklang mit diesem Artikel ausgestellt ist.

Artikel 88

Im internationalen Verkehr dürfen keine anderen als die in diesen Vorschriften vorgesehenen Gesundheitsdokumente gefordert werden.

Teil VII

Gebühren

Artikel 89

1. Eine Gesundheitsbehörde darf keine Gebühren erheben
 - a) für eine in diesen Vorschriften vorgesehene ärztliche Untersuchung oder eine zusätzliche bakteriologische oder sonstige Untersuchung, die erforderlich sein kann, um den Gesundheitszustand der untersuchten Person festzustellen;
 - b) für irgendeine Impfung einer Person bei der Ankunft und die Ausstellung einer Bescheinigung hierüber.
2. Werden für die Anwendung der in diesen Vorschriften vorgesehenen Maßnahmen, abgesehen von den in Absatz 1 erwähnten, Gebühren erhoben, so richten sich diese nach einem einzigen, in dem betreffenden Hoheitsgebiet geltenden Tarif.

Jede Gebühr muß

- a) diesem Tarif entsprechen,
- b) mäßig sein und darf die tatsächlichen Kosten der Dienstleistung nicht übersteigen,
- c) ohne Unterschied bezüglich der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der betreffenden Person oder der Staatszugehörigkeit, Flagge, Registrierung oder Eigentumsverhältnisse des Schiffes, Luftfahrzeuges, Eisenbahnzuges, Straßenfahrzeuges oder sonstigen Beförderungsmittels und Containers erhoben werden. Insbesondere darf kein Unterschied zwischen Inländern und Ausländern sowie zwischen inländischen